



Köln, 1.5.2023

WGR-Aktuell Mai 2023

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

nicht alle Unternehmen haben die Corona-Krise vergessen. Das liegt auch daran, dass viele Unternehmen die Corona-Überbrückungshilfen in Anspruch genommen haben, aber noch keine Schlussabrechnungen eingereicht haben. Von Juli 2020 bis zum März 2022 gab es staatliche Unterstützung durch die Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Überbrückungshilfe III Plus und die Überbrückungshilfe IV sowie die November- und Dezember-Hilfen 2020. Wer entsprechende Umsatzeinbußen gegenüber den Vergleichszahlen aus 2019 nachweisen konnte, bekam seine Fixkosten bezuschusst.

Die Antragstellung musste über die sogenannten prüfenden Dritten erfolgen, zumeist Steuerberater. Gesetzliche Ausführungsbestimmungen im engeren Sinne gab es nicht, dafür FAQs und die eine oder andere Sonderinformation. Die Hilfgelder sollten schnell und unbürokratisch ausgezahlt werden, was im Großen und Ganzen auch passiert ist.

Die hochwillkommenen Zahlungen mussten gleichwohl als vorläufig betrachtet werden, da sie noch durch eine Schlussabrechnung zu unterlegen waren und völlig unklar war, inwieweit die öffentliche Hand Überprüfungen vornehmen wird. Die Schlussabrechnungen für das sogenannte Paket I konnten ab Mai 2022 eingereicht werden und die für das sogenannte Paket II, das die Überbrückungshilfen III Plus und IV umfasst, ab November 2022.

Die Schlussabrechnungen sind bis zum 30. Juni 2023 einzureichen, die Frist kann auf Antrag des prüfenden Dritten jedoch bis zum 31.12.2023 verlängert werden. Es wird also langsam eng. Eng sollte es auch für die Bewilligungsstellen werden, denn man sollte eine zeitnahe Bearbeitung erwarten dürfen. Derzeit drängt sich der Eindruck auf, dass die Bewilligungsstellen die Schlussabrechnungen eher sammeln als bearbeiten. Selbst einige Anträge zu den Überbrückungshilfen III Plus und IV sind durchaus noch in der Schwebe.

Wie genau die Bewilligungsstellen die Schlussabrechnungen überprüfen, lässt sich nicht einmal halbwegs verlässlich sagen. Vom System her sollen alle Förderhilfen zunächst einem automatischen Datencheck unterworfen und bei sonstiger Unauffälligkeit positiv beschieden werden. Was unauffällig ist und was nicht, ist letztlich eine subjektive Entscheidung. Immerhin sind bisher keine Anzeichen erkennbar, dass die Bewilligungsbehörden mit der Schlussabrechnung ihre Aufgabe darin sehen, möglichst viel von dem zurückzuholen, was man vorher ausgegeben hat. Das war bei der Soforthilfe anders.

Die Soforthilfe wurde gewährt zwischen dem 25. März 2020 und dem 31. Mai 2020. Es ging um pauschale Hilfen bis zu 50.000 € je nach Bundesland, zu deren Beantragung man lediglich nachweisen musste, dass der Betrieb durch den Lockdown betroffen war, z.B. durch Ladenschließung. Erst mit dem Bescheid erfuhren viele Unternehmen, dass sie eine Liquiditätsunterdeckung nachweisen müssen. Dann kamen groß angelegte Aktionen (in NRW Rückmeldeverfahren genannt), bei der die Liquiditätsunterdeckung konkret bezogen auf drei Monate nachgewiesen werden musste. Folge war, dass einige Unternehmen die Soforthilfe ganz oder teilweise zurückzahlen mussten und eine weitere Folge war, dass einige Betriebe gegen die Rückforderung geklagt hatten. In NRW hat das OVG (Oberverwaltungsgericht) Münster mit Urteil vom 17.3.2023 den Klagen stattgegeben mit der sinngemäßen Begründung, dass man nicht erst nach Auszahlung eines Zuschusses die Förderbedingungen durch ein angeordnetes Rückmeldeverfahren neu definieren kann. Gleichwohl wurde grundsätzlich das Rückforderungsrecht nicht infrage gestellt.

Bei den Corona-Überbrückungshilfen waren die Förderbedingungen deutlich präziser definiert. Eigentlich sollte damit alles paletti sein. Das ist aber mitnichten der Fall, weil es inzwischen grundsätzliche Diskussionen um den Begriff der Fälligkeit geht. In den Förderbedingungen war simpel formuliert, dass diejenigen Fixkosten je Fördermonat angesetzt werden können, die fällig sind. Schon damals fiel einigen Autoren auf, dass der Fälligkeitsbegriff durchaus problematisch sein kann. Die große Mehrheit wie auch etliche Bewilligungsstellen äußerten sich dahin gehend, dass die Fälligkeit mit dem Rechnungsdatum gleichzusetzen sei, also letztlich in dem Monat angesetzt werden konnten, in dem sie gebucht waren.

Das haben einige anders gesehen und streng auf den juristischen Begriff der Fälligkeit abgestellt. Mit Fälligkeit ist weder der Zeitpunkt der Leistungserbringung noch das Rechnungsdatum gemeint sondern letztlich das eingeräumte Zahlungsziel. Das kann sofort sein, in zehn Tagen, 14 Tage oder 30 Tage, je nach dem, was auf der Rechnung steht oder in den AGB oder sonstigen Unterlagen als vereinbart galt. Besonders sinnreich ist das nicht. Wenn ein Unternehmen sich diese Interpretation zu eigen gemacht hatte, musste es den Lieferanten nur bitten, das Zahlungsziel so zu setzen, dass es in den Monat passt, das den höchsten Fördersatz zur Folge hatte. Also hätte man sich z.B. auf 45 Tage Zahlungsziel einigen können. Die Rechnung hätte ohne weiteres trotzdem nach drei Tagen bezahlt werden können, da es ja um das Fälligkeitsdatum geht und nicht um das Zahlungsdatum. Vor allem bedeutete diese Interpretation aber, dass in den jeweiligen Förderzeitraum, im Zweifel also über zwei Jahre jede Eingangsrechnung mit der Fälligkeit neu hätte erfasst werden müssen. Die Fixkosten für die Überbrückungshilfen fallen damit grundsätzlich zu anderen Zeitpunkten an als es der Verbuchung im Rechnungswesen entspricht.

Leider haben sich die Ministerien der Wirtschaft und Finanzen nie präzise zur Frage der Fälligkeit geäußert. Einige Länder haben sich eindeutig in die eine oder andere Richtung

geäußert, andere wie NRW überhaupt nicht. Was also tun in der Schlussabrechnung? Wer es sich leisten kann, alles noch mal komplett neu zu rechnen, sollte tatsächlich überlegen, die Fixkosten zum rechtlichen Fälligkeitsbegriff zuzuordnen, sofern es für ihn günstiger ist. Wer konsistent bleiben will, auch um Auffälligkeiten zwischen beantragter Hilfe und Schlussabrechnung zu vermeiden, sollte selbstbewusst die bisherige buchhalterische Handhabung beibehalten.

Besteht die Gefahr, dass diejenigen Bewilligungsstellen, die bisher das Rechnungsdatum akzeptiert haben, umschwenken und für die Schlussabrechnungen ab Datum X den rechtlichen Fälligkeitsbegriff verbindlich vorschreiben? Damit ist eher nicht zu rechnen, nicht nur wegen des widersprüchlichen Verhaltens sondern sicher auch angesichts des Urteils des OVG Münster zur Soforthilfe. Unklarheiten dürfen nicht zu Lasten der Unternehmen gewertet werden.

Wir wünschen allen Betroffenen, dass sie mit der Schlussabrechnung keinen Ärger bekommen. Wenn das überstanden ist, kann aber keinesfalls vollständige Entwarnung gegeben werden. Die Finanzbehörden haben z.B. im Rahmen von Betriebsprüfungen ein eigenes Prüfungsrecht, die Richtigkeit der Überbrückungshilfen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Wir können nur hoffen, dass die Finanzverwaltung angesichts der vielen Zweifelsfragen nur eindeutige und offensichtliche Fehler bemängeln wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Redaktionsteam WGR-Aktuell